

# **ABWASSERREGLEMENT**

der

**Einwohnergemeinde  
3533 Bowil**



**2001**

## Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
GO	Gemeindeordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

## Inhaltsverzeichnis

<u>Titel</u>	<u>Seite</u>	
<b><u>Abwasserreglement</u></b>		
<b>I</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>II</b>	<b>Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften</b>	<b>7</b>
<b>III</b>	<b>Baukontrolle</b>	<b>9</b>
<b>IV</b>	<b>Betrieb und Unterhalt</b>	<b>10</b>
<b>V</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>11</b>
<b>VI</b>	<b>Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>

## Gebührenreglement

Die Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Abwasserreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

# Die Einwohnergemeinde Bowil

erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- das Wasserversorgungsgesetz
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

## Abwasserreglement

### I. Allgemeines

- Aufgaben **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
- <sup>2</sup> Sie projiziert, erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und den Anschluss der Abwässer an die regionalen Abwasserreinigungsanlagen.
- <sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.
- Zuständiges Organ **Art. 2** <sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission
- <sup>2</sup> Die Baukommission ist insbesondere zuständig für
- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
  - b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
  - c) die Baukontrolle;
  - d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebes der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
  - e) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
  - f) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
  - g) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
  - h) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird;

- i) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen.
- Einteilung** **Art. 3** <sup>1</sup> Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP).
- <sup>2</sup> Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.
- Erschliessung** **Art. 4** <sup>1</sup> Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzone richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- <sup>3</sup> In privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.
- <sup>4</sup> Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.
- Kataster** **Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über sämtliche öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- <sup>2</sup> Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- <sup>3</sup> Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.
- Oeffentliche Leitungen** **Art. 6** <sup>1</sup> Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliches Sanierungsgebiet sind öffentliche Leitungen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.
- <sup>4</sup> Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.
- Hausanschlussleitungen** **Art. 7** <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- <sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers / mehrere in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglementes.
- <sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

	<p><sup>5</sup> Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.</p>
Private Abwasseranlagen	<p><b>Art. 8</b> Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.</p>
Durchleitungsrechte	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.</p> <p><sup>2</sup> Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.</p> <p><sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitung, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.</p> <p><sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.</p>
Schutz öffentlicher Leitungen	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die dazugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Bestimmungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.</p> <p><sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Ueberbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.</p> <p><sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.</p> <p><sup>5</sup> Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist zur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstückes, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolge nach den Dienstbarkeitsverträgen.</p>
Gewässerschutzbewilligungen	<p><b>Art. 11</b> Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.</p>
Durchsetzung	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).</p>

## II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

- Anschlusspflicht** **Art. 13** Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.
- Bestehende Bauten und Anlagen** **Art. 14** <sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- <sup>2</sup> Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 7.
- <sup>3</sup> Im Uebrigen gelten die Vorschriften der KGV.
- Vorbehandlung schädlicher Abwässer** **Art. 15** Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.
- Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung** **Art. 16** <sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalforschungs-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
- <sup>2</sup> Für **Regenabwasser** (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für **Reinabwasser** (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
- Nicht verschmutztes **Regenabwasser** und **Reinabwasser** sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
  - Die **Versickerung** von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
  - Beim Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
  - Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickern noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- <sup>3</sup> Im **Trennsystem** sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, die Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- <sup>4</sup> Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.
- <sup>5</sup> Bis zum letzten Kontrollschacht der öffentlichen Leitung ist unabhängig vom

Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

<sup>6</sup> Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>7</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

<sup>8</sup> Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

<sup>9</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

<sup>10</sup> Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

<sup>11</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

<sup>12</sup> Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

Waschen von Fahrzeugen

**Art. 17** Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

**Art. 18** <sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

**Art. 19** <sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht die Bewilligung des GSA.

Grundwasserschutz-zonen, -areale und Quellwasserschutz-zonen

**Art. 20** <sup>1</sup> In Grundwasserschutz-zonen, -arealen und Quellwasserschutz-zonen sind zudem die in den zugehörigen Schutz-zonenreglementen bzw. Gewässerschutz-bewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

<sup>2</sup> Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche



noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

**Durchmesser** **Art. 21** <sup>1</sup> Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen sollen in der Regel nicht weniger als 15 cm betragen. Bei Ueberbauungen behält sich die Baukommission vor, den Durchmesser der Leitungen vorzuschreiben.

<sup>2</sup> Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden. Massgebend ist die Norm SN 592 000 „Liegenschaftsentwässerung“.

### III. Baukontrolle

**Baukontrolle** **Art. 22** <sup>1</sup> Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

<sup>2</sup> In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

<sup>4</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

<sup>5</sup> Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

**Pflichten der Privaten** **Art. 23** <sup>1</sup> Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup> Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

<sup>4</sup> Ueber die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

**Projektänderungen** **Art. 24** <sup>1</sup> Jede wesentliche Aenderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Wesentliche Aenderungen sind insbesondere die Aenderung des Standortes von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Aenderung.

<sup>3</sup> Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinne der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

#### IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

**Art. 25** <sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- Warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 Grad zur Folge hat.

<sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Im Uebrigen gilt Art. 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

**Art. 27** <sup>1</sup> Der Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haftet für allen Schäden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursacht. Ebenso ist er ersatzpflichtig für Schäden, die über seine Anlage durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlage stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung **Art. 28**<sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Uebrigen gilt Artikel 12.

## V. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorgung **Art. 29**<sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gem. besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren;
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
  1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
  2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes **Art. 30**<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen;
- 3,00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen;
- 2,00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

<sup>3</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren **Art. 31**<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser von Wohnbauten wird aufgrund von modifizierten Raumeinheiten gemäss Amtlicher Bewertung erhoben. Zur Berechnung beigezogen werden Zimmer, Küchen und Sanitärräume.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren für das Schmutzwasser von Industriebauten wird aufgrund von Belastungswerten (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen

Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben

<sup>4</sup> Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerter Fläche zu bezahlen.

<sup>5</sup> Bei einer Erhöhung der modifizierten Raumeinheiten bzw. der Belastungswerte oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>6</sup> Bei Verminderung der modifizierten Raumeinheiten bzw. der Belastungswerte oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

<sup>7</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu entrichten.

<sup>8</sup> Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte und die m<sup>2</sup> entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

<sup>9</sup> Die Gebührenberechnung für die modifizierten Raumeinheiten erfolgt gestützt auf das rechtskräftige Aufnahmeprotokoll der amtlichen Bewertung.

<sup>10</sup> Zu Kontrollzwecken haben die Baukommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Wiederkehrende  
Gebühren

**Art. 32** <sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 30 – 40 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 – 70 Prozent.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr für Wohnbauten wird aufgrund der modifizierten Raumeinheiten nach amtlicher Bewertung erhoben (vgl. Art. 31/2). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr für das Schmutzwasser von Industriebauten wird aufgrund von Belastungswerten (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

<sup>5</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 33.

<sup>6</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau-

kommission. Es wird dabei auf die Richtwerte des Gewässerschutzamtes abgestellt.

<sup>7</sup> Ein angemessener Abzug ist zu gewähren, wenn ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt (Gärtnereien, Kühlwasser, welches in ein Gewässer abgeleitet oder versickert wird, Viehtränke, Teilanschlüsse bei Landwirtschaftsbetrieben usw.). Die Differenz ist mit Wasserzähler zu messen.

<sup>8</sup> Für Landwirtschaftsbetriebe besteht die Möglichkeit, die ARA nur teilweise zu benutzen (einzelne Monate). Beim Anschluss sind entsprechende bauliche Vorkehrungen durch den Liegenschaftsbesitzer vorzunehmen (Schieber, Plombieren). Die Liegenschaftsbesitzer haben der Baukommission die anschlussfreie Zeit jeweils bis Ende April unaufgefordert zu melden. Wenn keine entsprechende Meldung erfolgt, wird die Benützungsgebühr für das ganze Jahr in Rechnung gestellt. Bei Widerhandlungen kommen die Bestimmungen in Art. 38 zur Anwendung.

<sup>9</sup> Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Gemeinde- und Privatstrassen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

**Art. 33** <sup>1</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 31 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 32.

<sup>2</sup> Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinien). Grosseinleiter sind Betriebe, welche pro Jahr eine Menge Abwasser von mehr als 15'000 m<sup>3</sup> in die ARA einleiten.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>4</sup> Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>5</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produktes aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinien) erhoben.

<sup>6</sup> Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

<sup>7</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungs-

verfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch voraussichtlich berechneten modifizierten Raumeinheiten und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup> Die Nachgebühren werden mit vorliegen der modifizierten Raumeinheiten nach amtlicher Bewertung (Aufnahmeprotokoll) und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils im zweiten Halbjahr fakturiert.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

**Art. 35** <sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Baukommission zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

**Art. 36** Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

**Art. 37** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Absatz 2 Ziffer 6 EGzZGB.

## VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

**Art. 38** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

**Art. 39** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsbeschwerde.

Uebergangsbestimmungen **Art. 40** Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Uebrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes ohne Einschränkung.

Inkrafttreten **Art. 41** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2001 in Kraft.

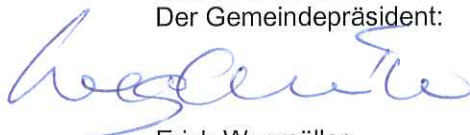
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere wird das Abwasserreglement vom 20.05.1980 aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2000 beraten und angenommen worden.

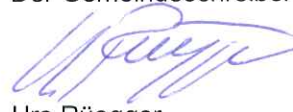
**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Erich Wegmüller



Urs Rügger

**Auflagezeugnis:**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28.10.2000 bis 27.11.2000 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27.10.2000.

3533 Bowil, 28.12.2000 ur

Der Gemeindeschreiber:



Urs Rügger

## Gebührenreglement

Die **Einwohnergemeinde Bowil** beschliesst, gestützt auf Artikel 29 ff des Abwasserreglementes vom 27.11.2000:

### Art. 1 Anschlussgebühren

1. Die Anschlussgebühren für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Wohnbaute **Fr. 700.--** pro modifizierte Raumeinheit, im Minimum jedoch **Fr. 1'000.--** pro Neuanschluss.
2. Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt für jede Industriebaute **Fr. 250.--** pro Belastungswert (BW).
3. Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt **Fr. 2.--** pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.
4. Die Gebührensätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 120.3 Punkten (Stand April 2000; Basis April 1987: 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührensätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührensätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

### Art. 2 Inkrafttreten

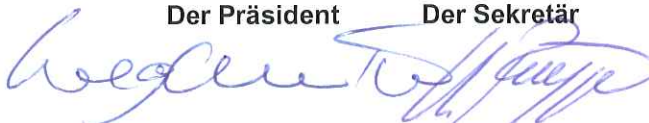
1. Das Gebührenreglement tritt auf den 01.01.2001 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2000.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident**

**Der Sekretär**



Erich Wegmüller

Urs Rügger

### Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Gebührenreglement vom 28.10.2000 bis 27.11.2000 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27.10.2000.

3533 Bowil, 28.12.2000 ur

Der Gemeindeschreiber:



Urs Rügger



# Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Bowil beschliesst, gestützt auf Art. 29 Abs. 2 Bst. b des Abwasserreglementes vom 27.11.2000:

## Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

1. Der gültige Gebührensatz für Wohnbauten beträgt **Fr. 700.--** pro Raumeinheit.
2. Der gültige Gebührensatz für Industriebauten beträgt **Fr. 250.--** pro Belastungswert.
3. Der gültige Gebührensatz für die Einleitung von Regenabwasser beträgt **Fr. 2.--** pro m2 entwässerte Fläche.

## Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

1. Die Grundgebühr pro modifizierte Raumeinheit beträgt **Fr. 20.--**.
2. Die Grundgebühr pro Belastungswert beträgt **Fr. 15.--**.
3. Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation beträgt **Fr. -.20** pro m2 entwässerte Fläche.

## Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt **Fr. 2.40**.

## Art. 4 Inkrafttreten

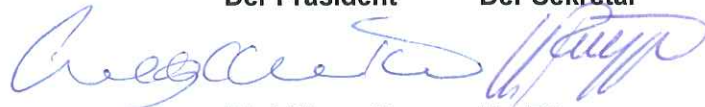
Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2001 in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Bowil am 13.08.2001.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident**

**Der Sekretär**



Erich Wegmüller

Urs Rüegger

Veröffentlicht im Amtsanzeiger Nr. 35 vom 31.08.2001.